Staatsanwaltschaft

bei dem Landgericht KOLA Zermittl. - Jushe

a Grow Musica Heber, and Brishle upon Kriegt er supple verbruchen.

Fristen:

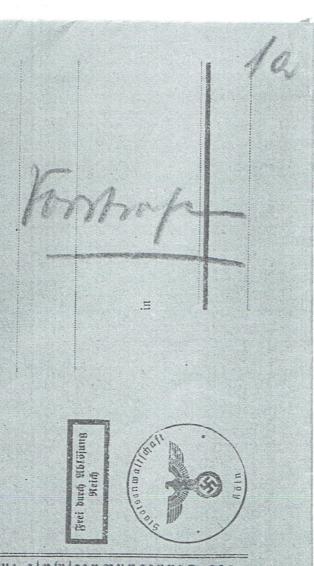
Weggelegt 19

Aufzubewahren: bis 19

305 3 1296 /42

335, 94-42

A. U. Nr. 81 hellrat Allgemeine Blaitsammfungel
— Staatsamvalischaft bei dem Landgericht—
Deut von E. Deutsch Tandbre, 1886 (24bC3)



Geschäftelte Albt. der Stantsanwaltschaft in Köln

Min

29 Js 253/42

Eilt!

Austunft aus dem Strafregister der Staatsanwaltschaft zu

Koblenz

Ob;

- 4. Apr. 1942 Familienname: Oellig Bornamen: Maria (bei Frauen Geburtsname) (Rufname unterstreichen) Gemeinde: Weissenthurm Landgerichtsbegirt: Geburtsangaben: (Tag, Monat, Jahr) Koblenz -(evtl. Stadtteil) 26. 9. 1898 Straße: Land: Koblenz D.R. Bermaltungsbezirt: Familienstand: ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden Bor- und Familien-(Geburts-) Name Gabriel Weber des (bzw. früheren) Chegatien: Bor und Familienname des Baters: Peter Oellig + Bor- und Geburtsname Bva geb. Witt der Mutter: Stand (Beruf): 0. B. ggf. des Chemannes: -Wohnort ggf. letter Aufenthaltsort: Brühl Mühlenstr. 79 hausnummer: Staatsangehörigteit: Seimatgemeinde: heimatbezirt: _B.D.

		Im St	rafregister ist sind	folgende feine Berurteilung(en) vermerkt:		
Nr.	am	durch Uttenzeichen	wegen	auf Grund von zu	Bemerfungen	
			Re	ne Borftrafent fent be	III Can	
			\$100 a	1- APR. 1942	SHILING TO SHILING	
	e Provincejo					

A. F. Str. Bordrud Nr. 38. Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister. Urschriftlich mit der Bitte um Auskunft: unbeschränft — beschränft — in einer die Staatsanwaltschaft 1. APR. 1942 - Strafregister ungerlabilitien Behörde Staatsanwaltschaft 2m and Reids Ort und Datum: iugnahme auf umstehenden Auszug urschriftlich zurück: bei bem Candgericht Röln, Appellhafplat Stoats an walt (d) u Min

ilbertretungsfache — gemäß § 35 StRWO. (Richtzuresseindes durchstreichen).

Der Oberstaatsanwalt als Leiter der Anklagebehörde bei dem Sondergericht

- 30 S Ls 4 7 / 4 2 -

Köln, den 22. September 1942

Verfügung.

1-8 pp.

9.) Begl. Abschrift fertigen von Bl.85-87 d.A. soweit Rotklammer und als neue JS-Sache gegen Ehefrau Maria Weber wegen Kriegswirtschaftsverbrechens usw. eintragen und mit Abschrift von Ziffer 9) dieser Verfügung vorlegen. Dazu Registerauszug Maria Öllig aus Bl.la nehmen.

> Im Auftrage: gez: André.

Ortspolizeibehörde

Bruhl, am 20. März 1942

B1.85

B1.86

Auf Vorladung erscheint die Beschuldigte und erklärt; zur Wahrheit ermahnt: I. Zur Person: We ber Maria geb.Ollig, ohne Beruf, geboren am 26.9.98 in Weißenthurm, wohnhaft in Brühl,

Mühlenstraße 79, RD., Reichsbürger, kath., Eltern und Großeltern deutschblütig, verheiratet, mit Gabriel Weber, wohnhaft wie vor, Eltern und Großeltern deutschblütig, 4 Kinder im Alter von 11 bis 20 Jahren, Vater: Peter Cllig, Kaufmann, tot, Mutter: Eva geb. Witt, Weißenthurm,

Hauptstraße 63.

II.Zur Pache: Es ist und war mit bekannt, daß mein Mann sich auf unredlichem Wege Fleisch- und Fettmarken auf seiner Dienststelle besorgt hat. In welchen Mengen er sich dort Karten angeeignet hat, entzieht sich meiner Kenntnis. Er selbst hat die Aarten dem Metzger Reusch und dem Milchhändler Broicher übergeben. Ich habe lediglich bei Reusch Fleischwaren eingekauft und zuar durchschnittlich wöchent-lich für 17.-RW Von diesen Fleischwaren habe ich meiner Schwester, Frau Erna Ponsens, Koblenz-Lützel, Wiesenweg 12 wohnhaft, meiner Schwägerin Elisabeth Böcking, Abblenz-Netternich, Trierstraße 36 wohnhaft Fleischwaren überlassen Dieses geschah etwa alle 4 bis 6 Wochen. Außerdem hat meine Nachbarin Frau Elisabeth Horbach, Brühl, Mühlenstraße 79 wohnhaft, wochentlich ein Kottelet und ein halbes fund Wurst von mir erhalten. In sämtlichen Fällen habe ich mir die Fleischwaren zu wadenpreise bezahlen lassen. Die Fleischwaren sind won mir nie gegen andere Waren eingetauscht worden. Bei Broicher habe ich selbst nie etwas geholt. Ob mein Mann anderen Personen Lebensmittelkarten besorgt hat, entzieht sich meiner Wenntnis. Er hat jedenfalls nie etwas davon zu mir gesagt. Ich bin nicht in der Lage anzugeben, wann mein Mann den Händlern Roisch und Broicher erstmalig die erwähnten Karten übergeben hat. Es ist mir nicht ein einziger Fall bekannt, wonach mein Mann Fleisch- bezw. Fettkarten gegen andere Waren eingetauscht hat.

> g. W. D. gez: Frese Krim. O. Ass.

v.g.u. Frau M. Weber

Vermerk.

Vermerk. Meine mir zustehenden 6 Fleischkarten wurden mir heute aus händigt.

g.w.o. gez: Frese Krim.O.Ass. v.g.u. gez:Frau Weber

Brühl, den 21. März 1942

B1.87 Vorgeladen erscheint die Bhefrau Martin Horbach, Elisabeth Heiligers, 23 Jahre alt, Brühl, Mühlenstraße 79 wohnhaft, erklärt:

Ich wohne mit Weber in einem Hause. Frau Weber erbot sich etwa 2 Jahren anläßlich eines Gespräches über die Lebensmitzuteilung, mir wöchentlich ein Kottelet und ein halbes Pfu Wurst zu überlassen, da sie hierzu in der Lage sei. Ihre äßen nicht so viel, sodaß sie eine Portion wöchentlich erü könne. Ich war hiermit einverstanden. Frau Geber hat von mund wann mal etwas Kaffeersatz erhalten, den ich von meine teilung erübrigen konnte. Das Fleisch und die Würst ist volzu Ladenpreisen bezahlt worden.

g.w.o. gez: Frese Krim.O.Ass.

v.g.u. gez: Frau Elisabeth Horbach.



Da Si

den

(Be

Köl

We!

De

VC Da

La

Der Oberstaatsanvalt Is Leiter der Anklagebehörde bei dem Sohdergericht. - 30 5 Js 1296/42 - Coly 13. Ofther 1512 19

Verfg.

1. Urschriftlich mit 4kten

dem Antsgericht Prühl mit dem Antrage die Wwa. Marie weber wegen Verbrechens gegen § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung, Hehlerei und Verbrauchsregoglungsverstoßes verantwortlich zu übernehmen.

2. lo. November.

In Auftrage

Orula

Home beder lawar and 2. 11. 7442 112/.

27. 10.41

94.29.11.12 ab. Just H.

3 96.94-42

3 Gs 94/42

Gegenwärtig:

* 4. Nov. 1349

O sellent engel

Straffache

Amtsgerichtsrat Liell

als Richter,

Justizangestellte Kapelan

als Urfundsbeamter der Geschäftsstelle.

Terrial, Jan 2/11.42

mid aleton

u Grown Aropaats.

gegen die Wwe. Maria Weber geb. Oellig. Brühl, Mühlenstrasse 79,

wegen Kriegswirtschaftsverbrechens.

Auf Ladung — Bargefalfel — erschien d 10Beschuldigte.

Es wurde ihr eröffnet, welche strafbareshandlung ih r zur Last gelegt wird

Die Verfügung vom durch welche die Voruntersuchung eröffnet Haftbefehl erlaffen — Haftfortdauer angeordnet — ift, wurde ih bekanntgemacht. — über zur Beschwerde wurde er - sie - besehrt. -

Die Befragung über die persönlichen Berhältnisse ergab folgendes:

Bornamen (Rufname qu unterftreichen) und Familienname fowie etwaige Beinamen (bei Frauen auch der Geburtsname): Maria Weber geb. Odlig

Bor- und Zuname des Baters: Peter Oellig

Bor- und Zuname der Mutter: Eva geb. Witt

Bor- und Zuname und Wohnort des Vormundes:

Bezeichnung des Umtsgerichts, bei dem die Bormundschaft geführt wird:

Tag, Monat und Jahr: 26.9.1898

Datum Gemeinde: Weißenthurm und

(wenn eine größere Stadt:

— - straße — - plat — Nr. oder Stadtteil)

Rreis:

Ort

der

Geburt

Landgerichtsbezirt: Koblenz

Staat:

Familienstand, ob ledig,

verheiratet

(Bor- und Zuname sowie Stand des Chegatten) (Tag der Cheschließung)

am:

permitmet, geschieden,

(das Butreffende ift zu unterstreichen.)

(das Zutreffende ift zu unterftreichen.)

Nr. 9. Ersie Bernehmung des Beschuldigten durch den Richter im vorbereitenden Bersahren und in der Boruntersuchung sowie burch ben ersuchten Richter im hauptversahren (§§ 136, 115, 192, 233 StBO.). — Amtsgericht.

Sonstige Angaben über Familienverhältniffe (3. B. Zahl und Alter der Rinder usw.):

4 Kinder im Alter von 12 - 20 Jahren.

Letter Bohnort, Gemeinde: Brühl, Mühlenstrasse 79

— -strake — -plak — Nr. (wenn eine größere Stadt:

Rreis (oder entsprechender Bermaltungsbezirt; - Stadtfreise bzw. Stadtbegirte find als folche zu bezeichnen):

Staat:

Für Ausländer (Nichtdeutsche) Heimatstaat:

Meligionsbefenntnis: kath.

Stand, Beruf, Erwerbs- oder Nahrungszweig sowie Arbeits- oder Dienst- (Militär-) Verhältnis

(die Urt des hauptberufs, der haupterwerbstätigfeit oder hauptbeschäftigung oder der haupteinkommens- oder hauptnahrungsquelle ist genau anzugeben; sosern durch die Angabe das Arbeits- oder Dienstverhältnis im Beruf nicht schon bezeichnet wird, unter Hinzusügung dieses Berhältnisses, ob nämlich Inhaber, Handwerksmeister, Geschäftsleiter oder Gehilfe, Geselle, Lehrling, Fabritarbeiter, handlungsgehilfe, Labenmädchen usm.):

Ohne Stand.

Für Minderjährige ohne eigenen Beruf: Beruf der Eltern:

Für Ehefrauen ohne eigenen Beruf: Beruf des Mannes:

Bermögens- und Einfommensverhältniffe:

Ohne Vermögen u. Einkommen.

Mitglied der NSDUP. — Ortsgruppe, Gau —?

Angehöriger einer ihrer Gliederungen (SA., SS. — Standarte, Gau — HJ. — Gebiet, Oberbann — usw.)?

Angehöriger des freiwilligen Arbeitsdienstes — Arbeitsgau —?

Berforgungsberechtigung:

If ber Beschuldigte als versorgungsberechtigt im Sinne der Unm. ju & 31 der AB, über Mitteilungen in Strafsachen v. 12. 12. 1927 (IMBL S. 395) anerkannt? hat er den Bersorgungsschein (Zivildienstbeamtenschein) erhalten? Bon welcher Behörde ift der Schein oder der Rentenbescheid erteilt? hat der Beschuldigte einen Rentenantrag gestellt? Bei melder Behörde?

Kriegsauszeichnungen:

Beschuldigten geführte Bormundschaften und Pflegichaften: Von d

a) die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen?

b) einen Wandergewerbeschein? Befitt der Beichuldigte:

c) eine Reisendenlegitimationsfarte gemäß § 44 a der Gewerbeordnung?

d) einen in Preußen geltenden Jagdichein?

Im Fall der Bejahung zu a bis d: ausstellende Behörde und Nr. des Ausweises?

Rassenzugehörigkeit: (nur ausfüllen bei Personen, die im Sinne des § 5 der I.VO.zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935 - RGBl.I.S.1333-Juden sind oder als Juden gelten):

· Beldullista

Telne

क्षाति क्षेत्र क्ष dk Spi

die,dess Melsch

elentria there und

Ault.Die

vin elne aten. Ob

ich nicht d für den

der and R Retellte

ed lon mi M Block

ch. Is ka Wypenf]

Whentl! charen are, M

charen altung

enseg 12 anich.

a title)

Melt.

3 Blocks deth |

that w

ujw.):

Ist der Beschuldigte für das laufende oder das nächste Geschäftsjahr als Schöffe oder Geschworeners gewählt oder ausgelost? Im Fall der Bejahung durch welchen Ausschuß (§ 40 GBG.)?

Die Beschuldigte , besragt, ob sie etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle , erklärte :

-plah — %: - Emm

Vorstrafen:

Keine.

fr-) Berhäinis Jampteinkames enswerhälnis ind ber, Hardverka nädchen ufali:

Ich wußte, dass ich bei dem Metzgermeister Reusch über die uns auf unsere Fleisch Warten zustehenden Mengen hinaus, Fleisch und Fleischwaren kaufen konnte, kann aber heute nicht mehr sagen, wodurch ich diese Kenntnis hatte. Mein Haushalt umfaßte 6 Personen und zwar 4 Erwachsene und 2 Jugendliche Die Jugendlichen sind jetzt 12 und 15 Jahre alt. Die Fleischkarten, die mir ordnungsmäßig zustanden, habe ich zu Beginn einer jeden Zuteilungsperiode dem Metzgermeister Reusch übergeben. Ob ich sie persönlich abgab oder durch eins der Kinder, weiß wich nicht mehr. Donnerstags machte ich meine Bestellung bei Reusch für den Samstag. Wegen meines Leidens konnte ich Samstags nicht anstehen und Reusch hatte mir daher gesagt, ich brauchte Samstags die mir zugeteilten Waren nur abzuholen. Gewöhnlich kaufte ich wöchentlich, sowiel ich mich noch erinnere, 2 bis 2 1/2 Pfund Kalbfleisch, 3/4 bis 1 Pfund Blockwurst, 3/4 bis 1 Pfund Leberwurst und 1 Pfund Suppenfleisch. Es kam aber vor, dass ich auch mal keine Leberwurst und mal kein Suppenfleisch nahm. Nach meiner Berechnung kann es sein dass ich wöchentlich auf meine Karten für annährend 10.- RM Fleisch und Fleischwaren kaufen konnte. Ich habe aber tatsächlich, soviel ich mich erinnere, für etwa 15 bis 17 .- RM wöchentlich bei Reusch Fleisch und Fleischwaren gekauft. Diese Fleischwaren habe ich nicht alle in meiner Haushaltung verbraucht. Meine Schwester Anne Ponsens in Koblenz-Litzel. Wiesenweg 12 und meine Schwägerin Elisabeth Böcking in Koblenz-Metternich, Triererstrasse 36, haben wiederholt von meinen Fleisch vor räten mitbekommen, wenn sie mich hier besuchten. Das kann etwa alle 4 bis 6 wochen gewesen sein. Um große Mengen hat es sich dabei nicht gehandelt. Selten gab ich ihnen etwas Fleisch mit, öfters aber Leberoder Blockwurst, und zwar in Mengen von 1/2 bis 1 Pfund. Die Frau Elisabeth Horbach in Brühl, Mühlenstrasse 79 I, hat eine zeitlang ebenfalls von dem was ich in meinem Haushalt übrig hatte, mitbekommen, und zwar wöchentlich 1/Schweinekotlett und 1/2 Pfund Leberwurst.

e des 5.1335 Wenn ich oben gesagt habe, ich hätte wöchentlich bei Reusch 2 bis 2 1/2 Pfund Kalbfleisch gekauft, so stimmt das nicht ganz genau. Es war mitunter auch Schweinefleisch.

Der Ober . Leiter da Sond in SJs 1

Bei Broicher (Milch-, Butter-, Eier- und Käsegeschäft) habe ich persönlich nie gekauft. Mein Mann brachte von dort Butter mit. Wieviel. weiß ich nicht mehr. Ich schätze die Menge auf wöchentlich 1 oder 1 1/2 Pfund. Mir ist nichts davon bekannt, dass mein Mann von dem Händler Fuchs Butter oder Käse mitgebracht hätte.

Wie es dazu kam, dass ich der Frau Horbach wöchentlich ein Kottlett und 1/2 Pfund Wurst überließ, vermag ich heute nicht mehr zu sagen.

Es ist richtig, dass ich von der Frau Horkbach dann und wann mal etwar Kaffeersatz erhielt, den ich ihr zu dem üblichen Ladenpreis bezahlte.

Mir ist nichts davon bekannt, dass mein Mann von dem Gastwirt Rösch eine Flasche Wein oder Weinbrand oder Zigarren als Entgelt dafür bekommen hätte, dass er diesem Fleisch-und Fettkarten überließ.

2, 20.

mit

Hei

Ve)

1

di

ge:

S

Fran Keria Weber

Der Oberstaatsanwalt als Leiter der Anklagebehörde beim Sondergericht 30 SJs 1396/42

Köln, den 7.11.42

Verig.

1. Ur. m. A.

11111 1112 1112.

of making Cort Inter

-

interest 11.11

Calentine te sistem

ch due nic

Mildele

The Lee Dit

en als itel

tiluta iii

Marke

der Poli. Verwaltung

in Brühl



mit dem Ersuchen, die Elisabeth Horbach , Bl.21 d.A. wegen Hehlerei und Verbrachsregelungsverstosses verantwortlich zu vernehmen. Ferner Bitte ich die Ehefrau Broicher und die Ehe-'frau Fuchs darüber als Zeugen zu vernehmen, in welchem Umfange die Ehefrau Weber persönlich in ihren Geschäften Einkäufe getätigt hat. Istes richtig, dass Frau Weber bei Broicher persönlich nie gekauft hat, wie sie angibt.

2. 20. Nov.

Im Auftrage: ande

Brühl, den 10.11.42.

Vorgeladen erschei & die Ehefrau Peter F u c h s. Adele. geb. Keller, 46 Jahre alt, Brühl, Mühlenstr.7 wohnhaft, und erklärt:

Frau Weber ist mir seit 20 Jahren von Ansehen bekannt. Nähere Beziehungen habe ich nicht zu ihr unterhalten. in dem Geschäft meines Mannes, in welchem ich ständig bediene, ist Frau Weber nie gewesen, um ihre Einkäufe bei mir zu tätigen.

Auch prop

Vorgeladen erscheint die Ahefrau Christian Broicher, Christine, geb. Krüll, 37 Jahre alt, Brühl, Kölnstraße 42 wohnhaft, und erklärt:

Seit Bestehen unseres Geschäftes bin ich im Laden tätig. Frau Weber ist mir nicht bekannt. Ob sie bei mir Einkäufe getätigt hat, entzieht sich meiner Kenntnis. Mit Wissen habe ich Frau Weber noch nie bedient.

g. w. o.

Orere, Krim.O.Ass. v. g. u.

to Ebritan Bricher

	Fingerabdruck genommen*) Fingerabdrucknahme nicht erforderlich*) Person ist – nicht – festgestellt*)		
	Datum: Name: Amtsbezeichnung: Dienststelle:		
Unton old god bob Knd			
Urtspolizeibehörde. (Dienststelle des Vernehmenden Beamten)			
Auf Vorladung — Vyytgelighty — erscheint	die Beschuldigte		
Brühl, am 10. 11. 19 42	2 und erklärt, zur Wahrheit ermahnt		
I. Zur	Person:		
1. a) Familienname, auch Beinamen (bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Namen des früheren Ehemannes)	a) Horbach, geb. Heiligers		
b) Vornamen (Rufname ist zu unterstreichen)	b) Blisabeth,		
2. a) Beruf über das Berufsverhältnis ist anzugeben: — ob Inhaber, Handwerksmeister, Geschäftsleiter oder Gehilfe, Geselle, Lehrling, Fabrikarbeiter, Handlungsgehilfe, Verkäuferin usw. — bei Ehefrauen Beruf des Ehemannes — bei Minderjährigen	a) ohne,		
ohne Beruf, der der Eltern — — bei Beamten und staatl. Angestellten die genaueste Anschrift der Dienststelle — — bei Studierenden die Anschrift der Hochschule			
und das belegte Lehrfach — — bei Trägern akademischer Würden (DiplIng., Dr., D., pp.), wann und bei welcher Hochschule der			
Titel erworben wurde — b) Einkommensverhältnisse	b) monatlich 174 3M Familienunter		
c) Erwerbslos?	c) Ja, seit		
Property of the Control of the Contr	nein		
3. Geboren	am 29.11.18 in Herzogenrath		
	Verwaltungsbezirk Aachen,		
	Landgerichtsbezirk "		
	Land R.D.		
4. Wohnung oder letzter Aufenthalt	in Brühl, Mühlenstraß e 79		
	Verwaltungsbezirk		
	Land Straße Nr.		
	Fernruf Plats		
5. Staatsangehörigkeit	R.D.		
Reichsbürger?	Ja!		
6. a) Religion (auch frühere)	a) kath.		
Angehöriger einer Religionsgemeinschaft oder einer Weltanschauungsgemeinschaft,	1. ja — welche? — — — — — — — — — — — — — — — — — — —		
2. Gottgläubiger,	2. ja — nein		
3. Glaubensloser	3. ja — nein ⊌a !		
b) sind 1. Eltern deutschblütig?	b) 1. Ja !		

1 10.

l Broi

nt. O

u.

7. a) Familienstand (ledig — verheiratet — verwitwet —	a) verheiratet,			
— geschieden — lebt getrennt) b) Vor- und Familiennamen des Ehegatten (bei Frauen auch Geburtsname)	b) Martin Horbach, Buchahlter, c) wie zu 4, z.Zt. Soldat. d) 1.			
c) Wohnung des Ehegatten (bei verschiedener Wohnung)				
d) Sind oder waren die				
2. Großeltern deutschblütig?	Ja!			
8. Kinder	ehelich: 'a) Anzahl:1			
	b) Alter 2 \ Jahr			
	unehelich: a) Anzahl: keine			
	b) AlterJahr			
9. a) Des Vaters Vor- und Zunamen	a) Wilhelm Heiliger, Schrankenwär			
Beruf, Wohnung	tot, b) Wilhelmine, geb. Bürschhahn,			
b) der Mutter Vor- und Geburtsnamen				
Beruf, Wohnung (auch wenn Eltern bereits verstorben)	wie zu 4,			
0. Des Vormundes oder Pflegers				
Vor- und Zunamen Beruf, Wohnung				
1. a) Reisepaß ist ausgestellt	a) von am N-			
b) Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges – Kraftfahrrades – ist erteilt	a) von am Nr			
c) Wandergewerbeschein ist ausgestellt	c) von			
d) Legitimationskarte gemäß §§ 44a der Gewerbe- ordnung ist ausgestellt	d) von am Nr.			
e) Jagdschein ist ausgestellt	e) von am Nr.			
f) Schiffer- oder Lotsenpatent ist ausgestellt	f) von am Nr.			
g) Versorgungsschein (Zivildienstversorgungsschein) ist ausgestellt Rentenbescheid? Versorgungsbehörde?	g) von			
h) Sonstige Ausweise?	h)			
2. a) Als Schöffe oder Geschworener für die laufende oder die nächste Wahlperiode gewählt oder aus- gelost? Durch welchen Ausschuß (§ 40 GVG.)?	a)			
b) Handels-, Arbeitsrichter, Beisitzer eines sozia- len Ehrengerichts?	b)			
c) Werden Vormundschaften oder Pflegschaften geführt?	e)			
Über wen?				
Bei welchem Vormundschaftsgericht?				
Zugehörigkeit zu einer zur Reichskulturkammer gehörigen Kammer (genaue Bezeichnung)				
. Mitgliedschaft a) bei der NSDAP.	a) seić			
d) bet der NoDAL.	letzte Ortsgruppe			

b) bei welchen Gliederungen? N.S.V. R.L.B.	b) seitletzte For oder ähnl.	mation
15. Reichsarbeitsdienst Wann und wo gemustert? Entscheid Dem Arbeitsdienst angehört	von	bis
 16. Wehrdienstverhältnis a) Für welchen Truppenteil gemustert oder als Freiwilliger angenommen? b) Als wehrunwürdig ausgeschlossen? Wann und weshalb? c) Gedient: Truppenteil Standort entlassen als 	a)b)	bis
17. Orden und Ehrenzeichen? (einzeln aufführen) 18. Vorbestraft? (Kurze Angabe des — der — Beschuldigten. (Diese Angaben sind, soweit möglich, auf Grund der amtlichen Unterlagen zu ergänzen.)		

II. Zur Sache:

Die von mir in meiner Vernehmung vom 21.3.42 gemachten Angaben sind in allen Teilen richtig, ich hatte damals keinerlei Bedenken, die Wurst und die Ketzelets von der Frau anzunehmen, weil sie mir erklärt hat, ihre kinder äßen nicht so viel und sie habe das Fleisch bzw. die Wurst über. Soweit mir bekannt ist, erschien s.Zt. ein Artikel in der resse, wodurch die Bevölekerung darauf aufgemerksam gemacht wurde, daß man Lebensmittel, die der eine oder andere erübrigte, anderen rersonen überlassen durfte, ohne mit dem Gesetz in Berührung zu kommen. Dieses galt jedoch lediglich für Frivatpersonen. Auf Grund dieser Zeitungsenotiz hatte ich keine Bedenken, die Sachen von Frau Weber anzunehmen. Von den Machenschaften des Weber hatte ich keine

Aenntnis. Wäre mir dieses bekanntgewesen, so hätte ich unter keinen Umständen das Fleisch und die Wurst von Frau Weber angenommen. Mir ist auch nie der Gedanke gekommen, daß Frau Weber durch ihren Mann auf unreellem Wege in den Besitz der Flei-sch= bzw. Wurstwaren durch Veruntreuung von Lebenskarten gelangt ist.

Da ich in dem Glauben gehandelt habe, nichts gesetz= widriges zu begehen, insbesondere nicht durch die Annahme der genannten Ware gegen die Verbrauchsregelung zu ver= stoßen, habe ich die sachen bedenkenlos angenommen und ordnungsgemäß bezahlt. Frau Weber hat von mir Kaffee= ersatz erhalten, den ich in meinem Haushalt erübrigt hatte.

Ich kann auch heute noch nicht einsehen, mich durch meine Handlungsweise strafbar gemacht zu haben, weil ich von der Veruntreuung des Weber nichts gewußt habe.

Prese,

from Elispolithe Horlines

der Bürgermeister ein Oriopolipaischische. Tob.-Ar. 147942

Brühl, den 10.11.42.

Urschr.

dem derrn Oberstaatsanwalt als Leiter der Anklagebehörde beim Sondergericht

in

Köln

zurückgesandt.

13. Nov. 1942

S.A.

Muiff Fr.

Köln, den 3.3.1943.

Der Oberstaatsanwalt als Leiter der Anklagebehörde bei dem Sondergerichte.

-30 S Js 1296/42-

Verfg.

2d 1) Einstellung des Verfahrens gegen Horbach Bl.23 d.A. .

> Der Beschuldigten kann nicht nachgewiesen werden, dass sie die unredliche Herkunft der Lebensmittelkarte. auch ein Verbrauchsregelungsverstoss kann ihr nicht nachgewiesen werden, da ihre Einlassung nicht zu widerlegen ist, sie habe angenommen, daß Frau Weber das Fleisch auf das-ibr die ihr zustehenden Marken erworben habe. Aus demselben Grunde verspricht die Einleitung eines Verfahrens gegen die übrigen Bl. 1 u. 21 d.Akt. benannten Personen keinen Erfolg.

261) Ohne Bescheid, amtliche Ermittelungen.

Zw 3) Anklage in Reinschrift fertigen u. absenden.

26 4) Abschrift der Anklage an:

- a) Justizpressestelle,
- V b) dem Bürgermeister in Brühl.

34.5) Jiehe Berichtsverfügung in den Handakten.
Berichtsverfügung in den Handakten.

3d 6) Herrn AV.

Zu 7) Herrn OStA.

Na 8) Am 20.3.1943.